

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 2013

929. Gemeindeordnung (Gemeinde Horgen)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 KV regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Horgen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderungen umfassen insbesondere eine Verkleinerung der Zahl der Mitglieder der Schulpflege von bisher elf auf neu neun sowie die Integration des Schulpräsidiums in den Gemeinderat. Zudem wurden Anpassungen an das übergeordnete Recht im Zusammenhang mit der Abschaffung des Geschworenengerichts, dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie der bundesrechtlich geforderten Verselbstständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse angenommen.

Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Anzufügen bleibt Folgendes: Art. 55 GO über den Gemeindeammann und die Betreibungsbeamten oder den Betreibungsbeamten verweist für die Organisation und für die Aufgaben des Gemeindeammanns und der Betreibungsbeamten bzw. des Betreibungsbeamten auf das übergeordnete Recht. Im Weiteren enthält Art. 55 GO neben Art. 25 Ziff. 3 lit. b GO einen zusätzlichen Hinweis auf das Wahlorgan der Betreibungsbeamten bzw. des Betreibungsbeamten.

Ab Beginn der Amtszeit 2010–2014 gehört die Politische Gemeinde Horgen neu dem Betreibungskreis Horgen an. Die Organisation ihres Betreibungsamtes und das Wahlorgan der Betreibungsbeamten bzw. des Betreibungsbeamten wird durch die Gemeinden des Betreibungskreises neu in einem Vertrag geregelt (RRB Nrn. 863/2009 und 363/2010). Daher erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betreibungswesen in der Gemeindeordnung, denen keine normative Kraft mehr zukommt. Die Politische Gemeinde Horgen ist einzuladen, Art. 55 GO und Art. 25 Ziff. 3 lit. b GO bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die von den Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Horgen am 9. Juni 2013 an der Urne beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.
- II. Die Politische Gemeinde Horgen wird eingeladen, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung Art. 55 GO und Art. 25 Ziff. 3 lit. b GO aufzuheben.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen, den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi